

**Verordnung des Rektorats,  
mit der die Zulassungsverordnung für das  
Masterstudium International Management / CEMS  
geändert wird**



Aufgrund des § 71e Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002 über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium International Management / CEMS, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 14. Jänner 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 30. März 2016, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs 2 Satz 1 lautet:*

„Der Zugang von Studienwerberinnen und Studienwerbern zum Masterstudium International Management / CEMS aufgrund des Aufnahmeverfahrens erfolgt ausschließlich für das darauf folgende Studienjahr.“

*2. In der Bezeichnung des § 3 wird das Wort „Aufnahmeverfahren“ durch das Wort „Aufnahmetermin“ ersetzt.*

*In § 3 Abs 1 wird nach dem Wort „September“ die Wortfolge „des vorangehenden Kalenderjahres“ eingefügt.*

*§ 3 Abs 2 Satz 2 lautet:*

„Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.“

*3. § 4 Satz 2 lautet:*

„Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:“

*Der erste Aufzählungspunkt des § 4 lautet:*

„Nachweis eines fachlich in Frage kommenden oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002“.

*4. In § 5 Abs 2 entfällt das Wort „gesamten“.*

*§ 5 Abs 3 Z 1 bis 3 lautet:*

„(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Fachlich in Frage kommend ist

- jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Wirtschaftsuniversität Wien.
2. zum Nachweis eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie einen Nachweis über Prüfungen aus Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
  3. zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage:
    - a. eines der folgenden gültigen Zertifikate: TOEFL100, IELTS 7.0, Cambridge English: CAE (Certificate in Advanced English – nicht schlechter als Grade „B“), CPE (Certificate of Proficiency in English – nicht schlechter als Grade „C“), BEC Higher (Business English Certificate Higher – nicht schlechter als Grade „B“), UNICert III oder
    - b. von Unterlagen einer Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums in englischer Sprache, sofern dieses an einer in Anhang 1 des Studienplans für das Masterstudium International Management / CEMS genannten CEMS-Partneruniversität oder in einem englischsprachigen Land oder an einer EQUIS- oder AACSB-akkreditierten Universität absolviert wurde oder
    - c. eines Dokuments, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist oder
    - d. eines Zertifikats eines Sprachenzentrums einer Universität auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS).“

*In § 5 Abs 3 Z 4 und Z 5 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.*

*In § 5 Abs 4 werden die Zeichenfolgen „Abs 3 Z 3“ jeweils durch die Zeichenfolge „Abs 3 Z 4“ ersetzt. Die bisherige Zeichenfolge „Abs 3 Z 4“ wird durch die Zeichenfolge „Abs 3 Z 5“ ersetzt.*

*In § 5 Abs 5 wird die Wortfolge „im Sinne des“ durch die Zeichenfolge „iSd“ ersetzt. Die Zeichenfolge „Abs 3 Z 5“ wird durch die Zeichenfolge „Abs 3 Z 6“ ersetzt. Anstelle der Wendung „in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 nachzuweisenden“ wird die Wortfolge „im fachlich in Frage kommenden“ eingefügt.*

*5. In § 8 Abs 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Studienplatzangebot“ die Wortfolge „für das Masterstudium International Management / CEMS“ eingefügt.*

*6. In § 10 Abs 1 wird die Wendung „Studienplatzbestätigung gem § 9 Abs 2“ durch die Wortfolge „Studienplatzbestätigung gemäß § 9 Abs 2“ ersetzt.*

*In § 10 Abs 2 wird vor der Wortfolge „einen gerichtlich beeideten Dolmetscher“ die Wendung „eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder“ eingefügt.*

7. *§ 13 wird folgender Abs 7 angefügt:*

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 34 vom 24. Mai 2017 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für das Rektorat  
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin